

Revista de
**Direito Econômico e
Socioambiental**

ISSN 2179-8214

Licenciado sob uma Licença Creative Commons



REVISTA DE DIREITO ECONÔMICO E SOCIOAMBIENTAL

vol. 10 | n. 2 | maio/agosto 2019 | ISSN 2179-8214

Periodicidade quadrimestral | www.pucpr.br/direitoeconomico

Curitiba | Programa de Pós-Graduação em Direito da PUCPR



Verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsordnung in Deutschland und in Brasilien

*Constitutional tension between environmental protection and
economic order in Germany and in Brazil*

Julia Mattei*

Universidade de Fortaleza (Brasil)
juliamattei@unifor.br

Recebido: 22/03/2018

Received: 03/22/2018

Aprovado: 22/05/2020

Approved: 05/22/2020

Abstrakt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Umweltkrise fand die Studie Anlass an die Frage, wie das von dem deutschen und dem brasilianischen Verfassungsgeber ausgewählte Schutzmodell die Rolle des Umweltschutzes in der Wirtschaftsordnung im Rahmen eines ökologischen Rechtsstaats beeinflusst. Als Methode wurde den Rechtsvergleich angewandt, sodass verfassungsrechtliche Normen beider Länder gegenübergestellt wurden. Durch die international rechtsvergleichende Betrachtung des Themas bringt die Studie innovative

Como citar este artigo/How to cite this article: MATTEI, Julia Verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsordnung in Deutschland und in Brasilien. **Revista de Direito Econômico e Socioambiental**, Curitiba, v. 10, n. 2, p. 108-126, set./dez. 2019. doi: 10.7213/rev.dir.econ.soc.v10i2.23667.

* Professora do Mestrado Profissional em Direito e Gestão de Conflitos da Universidade de Fortaleza (Fortaleza-CE, Brasil). Pós-doutoranda no Programa de Pós-Graduação em Direito da Universidade Federal do Ceará. Doutora em Direito Constitucional Ambiental e Mestre em Direito Comparado pela Universidade de Colônia. E-mail: juliamattei@unifor.br.

Ansätze in die Forschung über die Ökologisierung der Rechtsordnung und insbesondere des Wirtschaftssystems ein. In Deutschland wird der Umweltschutz durch die Staatszielbestimmung von Art. 20a des Grundgesetzes und in Brasilien durch das Grundrecht auf eine ökologisch ausgeglichene Umwelt in Art. 225 der Bundesverfassung verankert. In einem ökologischen Rechtsstaat bekommt die Umwelt eine besondere Stelle in der Wirtschaftsordnung: sie ist zum einen Bestandteil der Menschenwürde, die auch ein Hauptprinzip der beiden Rechtsstaaten ist, und zum anderen Bestandteil der Wirtschaft. Durch eine ökologische Auslegung des Art. 109 II deutsches Grundgesetz und von Art. 174 und Art. 170 IV der brasilianischen Verfassung hat die Forschung gezeigt, dass der Umweltschutz als Teil der verfassungsrechtlichen objektiven Wertordnung in einem ökologischen Rechtsstaat als Verstärkung und Grenze von grundrechtlichen Gewährleistungen wirken kann und soll.

Schlüsselwörter: Umweltschutz; wirtschaftsordnung; rechtsvergleichung; ökologischer Rechtsstaat; ökologische Grundrechte

Abstract

In the context of the current environmental crisis, the study investigates how the German and Brazilian constitutional model of protection influence the role of environmental protection in the economic order within the framework of an ecological state. The used method was the comparative law, so that constitutional norms of both countries were contrasted. Through an international comparative analysis of the topic, the study introduces innovative approaches to research on "greening" of constitutional economic systems. In Germany, environmental protection is enshrined as a state objective in art. 20a of its Basic Law and in Brazil as a fundamental right to an ecologically balanced environment in art. 225 of its Federal Constitution. In an ecological state, the environment acquires a special status in the economic order as an integral part of human dignity and of economy. Through an ecological interpretation of art. 109 II HS 2 German Basic Law and of art. 174 and art. 170 IV Brazilian Constitution, the research has shown that, in an ecological state, environmental protection, as part of the constitutional objective set of values, can and should act as reinforcement and limit of fundamental rights guarantees.

Keywords: Environmental protection; economic order; comparative law; ecological state; ecological fundamental rights

Zusammenfassung

1. Einleitung. **2.** Verwirklichung des ökologischen Rechtsstaats durch das Umweltschutzmodell. **3.** Umweltschutz als Rechtfertigung des Staatseingriffs in die Wirtschaftsordnung. **4.** Schlussfolgerungen. Literaturverzeichnis.

1. Einleitung

Marktwirtschaftlich organisierte Gesellschaften sind in der Regel mit zwei wesentlichen strukturellen Problemen konfrontiert: der Zunahme der sozialen Ungleichheit und der Umweltzerstörung. Auf rechtlicher Ebene führt dies zu der tiefer liegenden Frage nach der Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und gleichzeitig Umweltschutz. Der Gedanke des Umweltschutzes hat sich daher im Rahmen der Globalisierung in den vergangenen Jahren rasch fortentwickelt und ist weltweit Gegenstand anhaltender Diskussionen geworden. Namentlich die Suche nach neuen Wegen zur Verringerung der negativen Einflüsse des Wirtschaftswachstums auf die Umwelt sowie zur Verbesserung der Lebensqualität steht unvermindert im Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei ist der Staat sowohl in seiner Funktion, die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftstätigkeit zu setzen, als auch als Garant eines menschenwürdigen Lebens jedes Bürgers, dafür verantwortlich, die Gegensätze zwischen Individuum, Wirtschaft und Umwelt zugunsten der Allgemeinheit zu versöhnen. Als ein mächtiges Instrument zur Änderung des Status quo kommt dabei speziell der Wirtschaft insbesondere durch Staatseingriffe eine wichtige Rolle bei der Verfassungsverwirklichung zu.

In diesem Zusammenhang soll die Frage nachgegangen werden, wie das von dem Verfassungsgeber ausgewählte Schutzmodell die Rolle des Umweltschutzes in der Wirtschaftsordnung im Rahmen eines ökologischen Rechtsstaats beeinflusst.

In methodischer Hinsicht greift die Untersuchung auf den Rechtsvergleich als Deutungsfolie zurück. Besondere Bedeutung bekommt der Rechtsvergleich zur Entwicklung der nationalen Rechtssysteme und Rechtsprechung, insbesondere im Verfassungsrecht, da er mit Kategorien von universellem Charakter wie den Grundrechten arbeitet. Dafür wurden zwei Staaten mit unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Umweltschutzmodellen aber mit ähnlichen demokratischen Staatsformen, verfassungsrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Prinzipien ausgesucht: Deutschland und Brasilien. Vor dem Hintergrund eines ökologischen Rechtsstaats soll das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsordnung in Richtung Umwelt gelöst werden, sodass sie einen obersten Rang zwischen den Verfassungsprinzipien

erreichen soll. Diesbezüglich besteht ein großes praktisches Interesse an einer rechtsvergleichenden Betrachtung des verfassungsrechtlichen Umweltschutzes und Wirtschaftsordnung in einem dem klassischen Verfassungsrecht unterstellten europäischen Land und in einem dem sog. *Neokonstitutionalismus* unterstellten lateinamerikanischen Land.

2. Verwirklichung des ökologischen Rechtsstaats durch das Umweltschutzmodell

Die Untersuchung basiert primär auf dem theoretischen Modell eines ökologischen Rechtsstaats, die sich von dem Spannungsverhältnis zwischen individuelle Freiheit, besonders die ökonomische Freiheit, und den Umweltschutz geprägt wird und sich mit den rechtsstaatlichen Kosten moderner Umweltpolitik befasst (CALLIESS, 2001, p. 19 ss.). Der hier genannte „ökologische Rechtsstaat“ basiert sich auf der Anerkennung einer ökologischen Dimension der Menschenwürde (FENSTERSEIFER, 2007) und begründet die Einführung ökologischer (Grund-)Rechte und die neue ökologisch ausgerichtete Auslegung (BOSELMANN, 1998, p. 20) aller anderen Verfassungsnormen einschließlich der Grundrechtsbestimmungen, Staatszielbestimmungen und Wirtschaftsnormen. Die Umwelt bekommt hier einen neuen rechtlichen Status, was auch in Lateinamerika im Rahmen ihres *Neokonstitutionalismus* (MORAES; MARQUES JÚNIOR, 2013) in neuen verfassungsrechtlichen Konzepten zu beobachten ist (UPRIMNY, 2011).

Dieses neue Staatsmodell stellt eine Weiterentwicklung des Sozialstaatsmodells dar (DERANI, 2008) und folgt aus einem Paradigmenwechsel, der sich in der Gesellschaft als Antwort auf die aktuellen Umweltkrisen und Unsicherheiten vollzogen hat. Verfassungsrechtlich hat dieser Paradigmenwechsel die Verankerung des Umweltschutzes in den Verfassungstexten nach sich gezogen und sowohl das deutsche Grundgesetz (GG) (KLOEPFER, 1996, p. 80) als auch die brasilianische Bundesverfassung (BV) (CÂMARA, 2017; CANOTILHO, 2010, p. 31) haben sich zumindest in Richtung eines ökologischen Rechtsstaats positioniert.

In Deutschland wurde der Umweltschutz nach einem langen Diskussionsprozess im Grundgesetz im 1994 mit der Einführung der Staatszielbestimmung in Art. 20a verankert:

Art. 20a. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Mit der Option für eine Staatszielbestimmung hat der Grundgesetzgeber eine subjektiv-rechtliche Sicht des Umweltschutzes und ein Grundrecht auf Umweltschutz zurückgewiesen (KLOEPFER, 1996). Er ist vielmehr ein objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar (HÖFLING, 1997, p. 156 s.). Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern (ERBGUTH; SCHLACKE, 2014, p. 57; KLOEPFER; VIERHAUS, 1995, p. 45). Trotzdem wird ein individueller subjektiv-rechtlicher Umweltschutz teilweise durch ökologisch-relevante Grundrechte gewährleistet, besonders durch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG), die durch eine von dem ökologischen Rechtsstaats erforderliche ökologische Grundrechtsauslegung (HESELHAUS, 2012, p. 44) die Staatszielbestimmung in Art. 20a verstärkt.

Anders anerkannte die brasilianische Bundesverfassung von 1988 ein Recht auf eine ökologisch ausgeglichene Umwelt in ihrem Text:

Art. 225. Alle haben das Recht auf eine ökologisch ausgeglichene Umwelt, die ein Gemeingut und wesentlich für eine gesunde Lebensqualität ist, und sowohl die öffentliche Gewalt als auch die Gesellschaft sind verpflichtet, sie für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu schützen und aufrechtzuerhalten. (freie Übersetzung)

Art. 225 BV ist eine komplexe Vorschrift mit mehrfachen Funktionen und Schutzbereichen. In erster Linie, als ein subjektiv-rechtliches Grundrecht, gewährleistet sie allen Individuen und die Gesellschaft eine ökologisch ausgeglichene Umwelt durch einen individuellen und einen transindividuellen Anspruch (KOMMER, 2012, p. 462). Ihr objektiv-rechtlicher Aspekt führt zur Anerkennung von Umweltschutzpflichten des

Staats und zur Ausstrahlungswirkung des Wertes der Umwelt auf das gesamte staatliche politische, administrative und rechtliche System, indem alle staatlichen Entscheidungen von ihr beeinflusst werden. Dazu bindet dieses Recht den Bürger nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich, insofern es eine Grundpflicht zum Umweltschutz nicht nur durch negative, sondern auch durch positive Maßnahmen statuiert. Deswegen ist Art. 225 BV als ein pflichtgebundenes Recht anerkannt (SARLET; MARINONI; MITIDIERO, 2012, p. 68). Art. 225 BV beinhaltet auch eine Staatszielbestimmung, die den Staat verpflichtet, die gesunde Umwelt für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu gewährleisten, und listet die besonderen Schutzbereiche auf, die vom Staat beachtet werden müssen (Art. 225 § 1 Nr. I-IV BV).

Trotz dem besonderen rechtlichen Status des Umweltschutzes in der brasilianischen Verfassung sind die Wirksamkeit und Effektivität des Art. 225 BV und folglich des gesamten brasilianischen Umweltrechts noch nicht erreicht (KRELL, 2014). Problematisch zeigt sich hier eine fehlende geeignete Hermeneutik im Umweltrecht, die die Ausstrahlungswirkung des Art. 225 BV besonders bei der Bestimmung der vagen und offenen gesetzlichen Begriffe und bei Grundrechtskollisionen und Auseinandersetzungen von verfassungsrechtlichen geschützten Interessen und Prinzipien berücksichtigt (KOMMER, 2012). Solche offenen Fragen des brasilianischen Umweltrechts stellen noch starke Hindernisse zu einer effektiven Umsetzung eines ökologischen Rechtsstaats dar (KRELL, 2014, p. 698).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die brasilianische Verfassung eine umfassender Garantie des Umweltschutzes als das deutsche Grundgesetz birgt, besonders weil die Umwelt durch die grundrechtliche Garantie als Ganzes und nicht nur individualisiert geschützt wird (MATIAS; MATTEI, 2014). Dies spielt eine besondere Rolle in der Rechtfertigung von Staatseingriffen in die Wirtschaft.

3. Umweltschutz als Rechtfertigung des Staatseingriffs in die Wirtschaftsordnung

Das deutsche Grundgesetz enthält keine Systematisierung von Vorschriften, die sich als formelle Wirtschaftsordnung bezeichnen ließe (BRENNER, 2013, p. 1172; GRAU, 2007, p. 85). Vielmehr ergeben sich die

zentralen Aspekte der Wirtschaftsordnung aus dem Schutz des Eigentums (Art. 14 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG). Einen wirtschaftsrelevanten Inhalt hat dagegen Art. 109 II GG:

Art. 109. (...) II - Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung. (Hervorhebung von der Autorin)

Die Vorschrift greift die keynesianische Idee auf, dass der Staat über eine antizyklische Fiskalpolitik in die Wirtschaft eingreift, um ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht zu gewährleisten (KIRCHHOF, 2010, p. 1435; RODI, 2004, p. 43). Über diese Vorschrift wird die Finanzpolitik des Staats verfassungsrechtlich in die Gesamtwirtschaft eingebunden.

Trotz der Verankerung in den haushaltsrechtlichen Vorschriften hat diese Norm eine dreifache Funktion: neben der haushaltsrechtlichen noch eine wirtschaftspolitische und eine föderale (RODI, 2004, p. 83). Im Zusammenhang dieser Studie ist vor allem die wirtschaftspolitische Funktion wichtig, die sich auf das an den Staat gerichtete Steuerungsgebot bezieht, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zu erreichen und zu erhalten (SIEKMANN, 2014, p. 2302).

Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Begriff (HEUN, 2008, p. 1023; KUBE, 2012, seq. 44; SIEKMANN, 2014, p. 2310), der in einen rechtlichen Kontext gestellt wurde (RODI, 2004, p. 39). Im Grundgesetz findet sich keine nähere Definition. Laut Stern (1980, p. 1079) ist das „gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ ein idealer Zustand der Ausgeglichenheit von Wirtschaftsfaktoren, in dem die Ziele Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum (§ 1 Satz 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz - StWG) gleichzeitig verwirklicht werden. Jedoch betrifft der Kern des Verfassungsbegriffes nicht die Ziele im Einzelnen, sondern deren wirtschaftlichen Zusammenhang (HÖFLING, 1995, p. 424).

Auch wenn das Stabilitätsgesetz die Ziele zur Erreichung des volkswirtschaftlichen Idealzustandes festlegt, bleibt der Rechtsbegriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Rahmen der Verwirklichung des StWG unbestimmt (HÖFLING, 1995, p. 421; KIRCHHOF, 2010, p. 1454; KUBE, 2012, seq. 44; RODI, 2004, p. 105). So kann er weitere Ziele sowie neue, gesicherte Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften berücksichtigen (BVERFG, 1989, p. 336 s.), die für die aktuelle wirtschaftliche Situation wesentlich sind (HÖFLING, 1995, p. 424). Als ein unbestimmter Rechtsbegriff soll der Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts modernisierungsfähig bleiben, um in Einklang mit neuen Anforderungen, die sich aus der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft ergeben, zu stehen. Es handelt sich hier also um ein dynamisches Prozessgleichgewicht, das sich zeitlich verändern lässt. Für Rodi (2004, p. 107) ist dieses Merkmal parallel zum Begriff der nachhaltigen Entwicklung und als deren Verwirklichung zu sehen. In diesem Sinne können die Ziele je nach konjunktureller Lage im Vorder- oder Hintergrund verwirklicht werden (KUBE, 2012, seq. 45). Art. 109 II GG ermöglicht darüber hinaus einen Rekurs auf die Normzwecke, die hinter der Zielkonkretisierung stehen. Als Normzwecke, die einer rechtlichen Auslegung und Subsumtion besser zugänglich sind, werden von Kube (KUBE, 2012, seq. 48) genannt: „Freiheit und sozialer Ausgleich, Wohlstand und Stabilität, letztlich der Erhalt der wirtschaftlichen Voraussetzungen der freiheitlichen und solidarischen Rechtsgemeinschaft.“

Um ein Staatseingriff in die Wirtschaft zum Umweltschutz zu rechtfertigen, soll kurz untersucht werden, ob ökologische Ziele zu diesem offenen Rechtsbegriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts subsumiert werden darf. Hier käme in Betracht die Bedeutung des Umweltschutzes für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Dies wird zwei-fachlich analysiert: zum einen wirtschaftlich, indem die Umwelt als wirtschaftlichen Faktor zu sehen ist, zum anderen grundrechtlich, indem die Umwelt als Lebensbedingung zu betrachten ist.

Es ist nicht mehr umstritten, dass die Umweltkrise eine wirtschaftliche Krise der Knappheit von Ressourcen ist. Außerdem, nach der Theorie der ökologischen (starken) Nachhaltigkeit, hat die Umwelt einen Wert an sich und es ist nicht mehr zu erwarten, dass die Ressourcen im Rahmen des technologischen Fortschritts ersetzt werden können. Ursache für die Krise ist insbesondere die fehlende Internalisierung der negativen Externitäten bezüglich der Umwelt (sog. Umweltkosten) in der wirtschaftlichen

Entscheidung der Akteure (STURM; VOGT, 2011, p. 25), was zu Marktversagen bzw. zu allokativen Effizienzproblemen führt (HANUSCH; CANTNER; KUHN, 2000, p. 101). In solchen Fällen muss der Staat in die Wirtschaft eingreifen (LÖHR, 2009, p. 394), um den Markt zu korrigieren und seine Kontinuität zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Staatsintervention in die Wirtschaft immer dann legitim, wenn negative externe Effekte vorliegen und folglich eine Korrektur dieses Marktversagens erforderlich ist und soweit die Rechtsprinzipien der Freiheit und Gleichheit (MÖSLEIN, 2012, p. 246) bei dem Eingriff beachtet werden. Dies ist der Fall bei dem Staatseingriff in die Wirtschaft zur Sicherung der Umweltressourcen wegen der Dringlichkeit der Umweltkrise und den Geboten des ökologischen Rechtsstaats. Jedoch begrenzt sich solcher Staatseingriff in der Regel an bestimmten einzelnen Ressourcen als wirtschaftlichen Faktoren und für die befristete Zeit bis zum Ausgleich der Produktionsfaktoren bei zyklischer Schwankungen der Markt (Krise).

Noch wichtiger ist die Betrachtung der gesunden Umwelt als ein Aspekt des menschenwürdigen Daseins, die in einem ökologischen Rechtsstaat grundlegend ist. In diesem Zusammenhang soll eine ausgeglichene Umwelt auch für eine gesunde Wirtschaft geschaffen werden. Da der Umweltschutz in der Regel mit Eingriffen in Freiheit und Eigentum von Privaten (wirtschaftliche Grundrechte) verbunden ist, kommt hier häufig eine schwierige multipolare Abwägungssituation vor (VOßKUHLE, 2013, p. 8). In das deutschen Verfassungssystem hat die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG in der Regel keinen Vorrang vor anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien und Verfassungsgütern (KLOEPFER, 2004, p. 119). Jedoch muss zumindest ein relativer Dominanz des Umweltschutzes unmittelbar aus Art. 20a GG bzw. aus der häufigen Irreversibilität von Umweltschäden (HESELHAUS, 2012, p. 16) oder mittelbar aus den Rang des Umweltschutzes als eines zu optimierenden Verfassungsprinzips (CALLIESS, 2001, p. 149) und sogar aus den Prinzipien eines ökologischen Rechtsstaats abgeleitet werden.

Wegen seiner prinzipiellen Geltung als Teil der objektiv-rechtlichen Wertordnung des deutschen Staats beeinflusst außerdem Art. 20a GG alle anderen Verfassungsnormen und funktioniert deshalb als Verstärkung (ANGELIN, 2006, p. 149) und auch als Grenze von grundrechtlichen Gewährleistungen (HÖFLING, 1997, p. 164 s.; KLOEPFER, 1996, p. 78 s.). Ebenfalls in diesem Sinne hat sich auch das Bundesverfassungsgericht (1997, p. 121) geäußert: "Im Rahmen der gemeinsamen Umweltverantwortung von

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft soll der Ausgleich zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlichen Bedürfnissen jeweils unter Mitwirkung der Betroffenen gefunden werden." Eine systematische Betrachtung des Art. 20a GG erlaubt gar die Auslegung, dass die Umweltschutzpflicht des Staats eine allgemeine Schranke der Grundrechte darstellt (KLOEPFER, 2011, p. 39). Somit können unter Rückgriff auf Art. 20a GG auch wirtschaftliche Grundrechte aus umweltbezogenen Gründen beschränkt und eine Inhaltsbestimmung und gesetzgeberische Beschränkung ökologisch ausgerichtet werden.

Abschließend wird festgestellt, dass der Erhalt der Umwelt als eines endlichen Produktionsfaktors und als Bestandteil der Menschenwürde durch eine korrekte Auslegung der Vorschrift zu den Zielen des § 1 StWG hinzugefügt werden kann, da er wesentlich für die Erhaltung des Marktgleichgewichts ist. In diesem Sinne hat auch Kirchhof (2010, seq. 1454) schon festgestellt, dass das gemeinschaftliche Gleichgewicht insbesondere durch die Verankerung der Ziele der gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung, der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt, von humanen Arbeitsbedingungen und der Sicherung von Ressourcen in § 1 StWG erreicht wird.

Als Staatszielbestimmung gelten Art. 109 II GG bzw. die Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als rechtsverbindliches Gebot der grundgesetzlichen Wirtschaftsordnung (HEUN, 2008, p. 1022; KUBE, 2012, seq. 41; RODI, 2004, p. 88–90; SIEKMANN, 2014, p. 2303). Sie gewährleistet ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierbarkeit, aber kann nur in Verbindung mit anderen Vorschriften verwirklicht werden (HÖFLING, 1995, p. 425). Überdies gibt die Vorschrift als Staatszielbestimmung den Bürgern kein subjektives Recht und dem Staat keine direkte Befugnis für Grundrechtseingriffe (KIRCHHOF, 2010, p. 1459; RODI, 2004, p. 150). Jedoch kann Art. 109 II GG zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen ergänzend angewandt werden (KUBE, 2012, seq. 43). Außerdem hat der Norm eine prinzipielle Geltung (RODI, 2004, p. 156) und wird als Verfassungsprinzip charakterisiert. Dadurch gelten die Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als verfassungsrechtlicher Maßstab für die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staats im Rahmen seiner gesellschaftlichen Steuerungsfunktion und als Grenze zu wirtschaftliche Aktivitäten von Staat und Bürger, die auch an den Verfassungsprinzipien gebunden sind. In diesem

Sinne ermöglicht die Bestimmung auch eine Abwägung mit anderen Verfassungsprinzipien (KUBE, 2012, seç. 41).

Anders als in Deutschland hat die brasilianische Verfassung den Kern der Wirtschaftsordnung in Art. 170 als Marktwirtschaft definiert und ihre Prinzipien festgeschrieben:

Art. 170. Die Wirtschaftsordnung, die die Wertschätzung der menschlichen Arbeit und der freien Marktwirtschaft als Grundlage hat, hat zum Ziel, dass allen ein menschenwürdiges Leben entsprechend den Leitsätzen der Sozialgerechtigkeit gewährleistet wird, indem folgende Prinzipien beachtet werden: (...)

VI – Schutz der Umwelt, auch durch unterschiedliche Behandlung entsprechend der negativen Folgen für die Umwelt, die von Produkten und Dienstleistungen und/oder deren Herstellungsverfahren und Benutzung ausgehen; (...). (Freie Übersetzung)

Die Wirtschaftsregulierung als Staatsaufgabe wurde unter anderen vor allem in Art. 174 BV vorgeschrieben:

Art. 174. In seiner Verantwortung für die Normierung und Regulierung des wirtschaftlichen Handelns nimmt der Staat nach Maßgabe des Gesetzes Kontroll-, Anreiz- und Planungsaufgaben wahr; dabei ist die Planung für den öffentlichen Sektor der bestimmende und für den privaten Sektor ein wegweisender Faktor. (Freie Übersetzung)

Vom Staat wirtschaftsregulierenden Normen und Maßnahmen dienen dazu, die wirtschaftlichen Prinzipien in der Praxis zu verwirklichen und stellen daher - falls konkret angewendet - einen Staatseingriff in die Wirtschaft dar (GRAU, 2007, p. 308).

Während Art. 174 BV den Staatseingriff in die Wirtschaft ermöglicht, werden in Art. 170 BV diejenigen Prinzipien erörtert, denen die Wirtschaft folgen muss. Art. 170 BV stellt die Prinzipien der freien Marktwirtschaft und der Wertschätzung der menschlichen Arbeit gleichwertig nebeneinander auf eine Ebene und unterstellt sie hierarchisch den gestaltenden Prinzipien zuzüglich des Umweltschutzes, die die Grenzen der Wirtschaftsordnung darstellen (PETTER, 2008, p. 206 s.). Die verfassungsrechtlichen Prinzipien und Normen ermöglichen es dem brasilianischen Staat, effektiv zur

Förderung der Wohlfahrt ins Wirtschaftsgeschehen einzugreifen. Art. 170 BV steht daher in Verbindung zu den Staatsgrundprinzipien in Art. 1 und 3 BV und ist deshalb im Blick auf das Sozialstaatsprinzip auszulegen.

Kern der durch die Verfassung konstituierten Wirtschaftsordnung ist die Gewährleistung eines nach den Leitsätzen der sozialen Gerechtigkeit gestalteten menschenwürdigen Lebens (GRAU, 2007, p. 195). Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein ist wegen der Schwierigkeit seiner konkreten Anwendung als Grundrecht und als Prinzip garantiert. Das menschenwürdige Dasein wurde zum einen in Art. 1 III BV als verfassungsgestaltendes politisches Prinzip und zum anderen in Art. 170 BV als wirtschaftliches Prinzip in den brasilianischen Verfassungstext aufgenommen.

Die brasilianische Verfassung als eine regulierende Verfassung erlaubt nicht nur, sondern fordert eine dynamische Auslegung (GRAU, 2007, p. 215). Nur eine derartige Interpretation der brasilianischen Wirtschaftsverfassung wird auch der Bestimmung des Art. 3 II BV, der das Staatsziel „Gewährleistung der nationalen Entwicklung“ festlegt, gerecht. Die Verwendung des Ausdrucks „Entwicklung“ zielt gerade auf dynamische Veränderungen im Entwicklungsprozess der Gesellschaft und meint nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur (GRAU, 2007, p. 216). Diese dynamische Struktur der Verfassung unterstreicht in besonderem Maß auch die Einfügung von Art. 170 VI BV in die Verfassung in 2003. Damit wurden auch Umweltbelange in der Wirtschaftsordnung verankert. Es handelt sich hierbei um den Versuch, dieses System mit dem Grundrecht auf eine ausgeglichene Umwelt im Sinne von Art. 225 BV zu harmonisieren. Entsprechend der Klassifizierung von Grau (2007, p. 250) ist auch die Berücksichtigung der Umwelt bei wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Ziel-Norm mit verfassungsrechtlich maßgeblichem Charakter und legitimiert daher Ansprüche auf konkrete öffentliche Maßnahmen. Folge der Anerkennung der positiven Kraft der wirtschaftsrechtlichen Prinzipien ist es, dass der Staat aktiv in die Wirtschaftsordnung eingreifen muss und nicht nur auf die Korrektur von Marktfehlern beschränkt ist. Auf diese Weise wird das Wirtschaftsrecht am vom Verfassungsgeber angestrebten Umweltschutzmodell ausgerichtet (SILVA; ELALI, 2012, p. 53).

In diesem Zusammenhang ist es noch wichtig aufzuzeigen, welche Bedeutung die nachhaltige Entwicklung für einen ökologischen Rechtsstaat hat. In Art. 170 VI BV drückt der Verfassungsgeber klar die Idee aus, dass die

drei Säulen der klassischen nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Soziales und Umwelt) von Staat und Gesellschaft berücksichtigt werden müssen (PETTER, 2008, p. 289), obwohl nicht gleichrangig. Auch in Deutschland bekommt der Umweltschutz keinen Vorrang vor anderen wirtschaftlichen Prinzipien und die nachhaltige Entwicklung wird nicht verfassungsrechtlich verwirklicht (BOSELNANN, 1998, p. 15). Nach neue Theorien, die den klassischen Begriff „nachhaltige Entwicklung“ kritisieren, und konform der Prinzipien des ökologischen Rechtsstaats ist der Umweltschutz den einzigen Kern der Nachhaltigkeit (BOSELNANN, 2015) und soll nicht nur gleichrangig, aber sogar auf eine oberste Ebene des Staats plaziert werden, weil die Umwelt die Grundlage für Soziales und Wirtschaft ist. In diesem Sinne soll nach Alves et al. (2017, p. 87) die Erhaltung ökologischen Ökosystemen einen einschränkenden und aktiven Faktor von wirtschaftlichen Strategien darstellen. Wenn die Nachhaltigkeit als isolierte Maßnahme oder makroökonomisches Ziel angesehen würde, könnte sie hierarchisch als letzteres nach anderen Zielen und Maßnahmen angeordnet werden (ALVES; PORTUGAL JÚNIOR; REYDON, 2017, p. 87).

Als Gebot der Wirtschaftsordnung bedeutet der Umweltschutz die aktive Rolle des Staats bzw. seinen Eingriff in die Wirtschaft, um seinen Bürgern eine möglichst intakte Umwelt zu gewährleisten und der Wirtschaft natürliche Ressourcen zu sichern. Auf der anderen Seite stellt aber der Umweltschutz nicht nur eine Grenze für die freie Marktwirtschaft, sondern auch für das Staatshandeln selbst dar. Das Gebot impliziert ein Verbot von umweltbeeinträchtigenden wirtschaftlichen Maßnahmen, d.h. der Staat darf keine wirtschaftlichen Maßnahmen bzw. keine wirtschaftlichen Normen erlassen, die den Zustand der Umwelt verschlechtern. Vielmehr soll der Staat sicherstellen, dass keine Umweltschäden durch wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen und dass die wirtschaftlichen Akteure die Umwelt in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Damit ist eine Grenze über den anderen wirtschaftlichen Prinzipien, insbesondere dem Prinzip der freien Marktwirtschaft markiert. Da die Wirtschaftsordnung auf die Verwirklichung des menschenwürdigen Daseins und der sozialen Gerechtigkeit abzielt, darf die wirtschaftliche Tätigkeit keine Wege beschreiten, die zur Verringerung der Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung führen, wie dies der Fall bei starken umweltschädlichen Tätigkeiten ist (PETTER, 2008, p. 280). Jede marktwirtschaftliche Entscheidung von Staat, Bürger oder Unternehmer muss die leitenden Prinzipien der Marktwirtschaft, des Sozial- und des

Umweltprinzips zumindest berücksichtigen. Im Rahmen eines ökologischen Rechtsstaats soll das Umweltschutzprinzip die anderen beiden überlagern.

4. Schlussfolgerungen

Im Rahmen des theoretischen Modells eines ökologischen Rechtsstaats wird eine ökologische Dimension in dem Grundprinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde erkennbar, was die Einführung ökologischer (Grund-)Rechte und eine neue ökologisch ausgerichtete Auslegung aller anderen Verfassungsnormen fordert. Dies beeinflusst das verfassungsrechtliche Umweltschutzmodell in Deutschland und in Brasilien. Während das deutsche Grundgesetz den Umweltschutz zaghaft durch eine Staatszielbestimmung in Art. 20a GG angenommen hat, adoptierte die brasilianische Bundesverfassung ein echtes Grundrecht auf gesunde Umwelt in Art. 225 BV. Als Folge ergibt sich eine unterschiedliche Betrachtung der Umwelt in der Wirtschaftsordnung.

Es hat sich gezeigt, dass der Umweltschutz sowohl in Deutschland als auch in Brasilien durch die Anerkennung der Erforderlichkeit einer dynamischen Auslegung von Verfassungselemente Staatseingriffe in die Wirtschaft rechtfertigen. Dadurch wirkt der ökologische Aspekt aller Verfassungsnormen, um Staatspflichten und Einschränkung der Rechte von Privaten zu begründen.

Das deutsche Grundgesetz bringt vor allem durch Art. 109 II GG zum Ausdruck, dass Staatsinterventionen in dem Wirtschaftsprozess grundsätzlich legitim sind. Durch eine ökologisch-orientierte Auslegung nach Art. 20a GG des unbestimmten und dynamischen Begriffs des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Art. 109 II GG und der Vorschrift zu den Zielen des § 1 StWG kann auch die Sicherung der Umwelt, sowohl begrenzt als wirtschaftliche Ressource, aber auch umfassend als Aspekt des menschenwürdigen Daseins einen Staatseingriff in die Wirtschaft und folglich die Einschränkung von Rechte der Bürger rechtfertigen. Weil Art. 109 II GG sowohl als Staatszielbestimmung als auch als Verfassungsprinzip ausgelegt werden darf, gilt der Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Staatseingriffe in die Wirtschaft als rechtsverbindliches Gebot der grundgesetzlichen Wirtschaftsordnung, als verfassungsrechtlicher Maßstab für die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staats im Rahmen seiner gesellschaftlichen Steuerungsfunktion und mittelbar als Grenze zu

wirtschaftliche Aktivitäten von Staat und Bürger. Obwohl die Vorschrift kein Anspruch auf einen Staatshandel darstellt, darf sie als Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen ergänzend angewandt werden.

In Brasilien ist der verfassungsrechtliche Befugnis zur Staatsintervention in die Wirtschaft in Art. 174 BV verankert. In diesem Sinne kann der Staat in die Wirtschaft eingreifen, damit die grundlegenden Prinzipien der Gesellschaft verwirklicht werden, die hauptsächlich in der Bundesverfassung verankert sind. Wie eine systematische Auslegung von Art. 174 BV in Verbindung mit Art. 3 Nr. II BV und dem Sozialstaatsprinzip gezeigt hat, lässt sich der Vorschrift ein Gebot zum Umweltschutz in der Wirtschaft entnehmen, das den Staatseingriff zur Sicherung der Umwelt nicht nur erlaubt, sondern fordert. Dies folgt daraus, dass die Umwelt ein wesentliches Element des Wirtschaftsprozesses ist und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, auch die Kontinuität der Rohstoffversorgung gewährleistet werden muss. Das Gebot wird auch unmittelbar von der objektiv-rechtlichen Dimension des Grundrechts auf eine ausgeglichene Umwelt in Art. 225 BV abgeleitet. Demgemäß gibt es eine Pflicht des Staats, die Umwelt in allen Belangen und nicht nur in Form eines ökologischen Existenzminimums für alle zu gewährleisten. Art. 225 BV steht dabei mit Art. 170 BV im engeren Zusammenhang. Art. 170 VI BV stellt die Konkretisierung einer Facette des Art. 225 BV dar, indem die Umwelt als Teil des menschenwürdigen Daseins betrachtet wird.

Der große Fortschritt der brasilianischen Wirtschaftsordnung ist die Möglichkeit, besonders durch Art. 170 BV, nicht nur wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit als gleichwertig festzulegen, sondern auch die Umwelt – wenn auch noch zaghafte – als Gestaltungsprinzip dieser beiden bereits bestehenden Prinzipien in der Wirtschaftsordnung zu verankern. Dagegen betrachtet das deutsche Grundgesetz die Beachtung des Umweltschutzes in der Wirtschaft mittelbar durch Art. 109 II GG, d.h. durch die Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, als rechtsverbindliches Gebot der grundgesetzlichen Wirtschaftsordnung und als verfassungsrechtlichen Maßstab für die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staats im Rahmen seiner Funktion als Koordinator der Gesellschaft.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass einerseits die wirtschaftsregulierende Rolle des Staats den Umweltschutz als Gewährleistung von natürlichen Ressourcen gebietet und andererseits aus seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft die Bewahrung der

Umwelt als Facette des menschenwürdigen Daseins folgt. Daher darf und soll die Marktsteuerung in Brasilien und Deutschland nicht nur sozial, sondern auch ökologisch ausgestaltet werden. Vorausgesetzt, dass die Wirtschaft ökologisch ausgelegt wird, bestehen sowohl in Deutschland als auch in Brasilien für den Staat verfassungsrechtlich die Möglichkeit und das Gebot, die Wirtschaft zu Umweltschutzzwecken zu lenken. Der Umweltschutz ist schließlich nicht nur als Grenze der Wirtschaftsordnung (Verbot von umweltbeeinträchtigenden wirtschaftlichen Maßnahmen), sondern auch als Gebot in der Wirtschaftsordnung (Förderung von umwelterhaltenden Maßnahmen) zu verstehen. Dies begründet eine starke Nachhaltigkeit, nach der die Umwelt als faktische Grenze von Wirtschaft und Gesellschaft zu sehen ist, was unter Beachtung der Umweltkrise außerordentliche Maßnahmen rechtfertigt.

Literaturverzeichnis

ALVES, A. F.; PORTUGAL JÚNIOR, P. DOS S.; REYDON, B. P. Política econômica ambientalmente sustentável: por uma adaptação de fundamentos macroeconômicos à sustentabilidade ambiental. **Revista Ciências Humanas**, v. 10, n. extra, p. 72–89, out. 2017.

ANGELIN, R. **Recht auf gesunde Umwelt in Brasilien und Deutschland**: Ein Rechtsvergleich unter verfassungsrechtlichen Aspekten. Osnabrück, 2006. Tese (Doutorado) – Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Osnabrück, 2006.

BOSELTMANN, K. **Ökologische Grundrechte**: Zum Verhältnis zwischen individueller Freiheit und Natur. Baden-Baden: Nomos, 1998.

BOSELTMANN, K. **O princípio da sustentabilidade**: Transformando direito e governança. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2015.

BRENNER, M. Wirtschaft: § 107. In: KUBE, H. et al. (Org.). **Staat und Verfassung**. Heidelberg; Hamburg: C. F. Müller, 2013. p. 1171–1179.

CALLIESS, C. **Rechtsstaat und Umweltstaat**: Zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik im Rahmen mehrpoliger Verfassungsrechtsverhältnisse. Tübingen: Mohr Siebeck, 2001.

CÂMARA, A. S. V. M. **Direito Constitucional Ambiental Brasileiro e Ecocentrismo**: Um diálogo possível e necessário a partir de Klaus Bosselmann. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2017.

CANOTILHO, J. J. G. Estado constitucional ecológico e democracia sustentada. In: FERREIRA, H. S.; LEITE, J. R. M.; BORATTI, L. V. (Org.). **Estado de Direito Ambiental: Tendências**. 2. ed. Rio de Janeiro: Forense Universitária, 2010. p. 31–46.

DERANI, C. **Direito Ambiental Econômico**. 3. ed. São Paulo: Max Limonad, 2008.

DEUTSCHLAND. Bundesverfassungsgericht. Urteil des Zweiten Senats vom 18. April 1989 – 2 BvF 1/82. **BVerfGE**, v. 79, p. 311 ss., 1989.

DEUTSCHLAND. Bundesverfassungsgericht. Urteil des Zweiten Senats vom 16. Dezember 1997, 2 BvR 1991, 2004/95. **BVerfGE**, v. 98, p. 106 ss., 1997.

ERBGUTH, W.; SCHLACKE, S. **Umweltrecht**. 5. ed. Baden-Baden: Nomos, 2014.

FENSTERSEIFER, T. **A dimensão ecológica da dignidade humana**. Porto Alegre, 2007. Dissertação (Mestrado) – Programa de Pós-Graduação Faculdade de Ciências Jurídicas e Sociais, Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul.

GRAU, E. R. **A Ordem Econômica na Constituição de 1988: Interpretação e crítica**. 12. ed. São Paulo: Malheiros, 2007.

HANUSCH, H.; CANTNER, U.; KUHN, T. **Grundlegende Mikro- und Makroökonomik**. 5. ed. Berlin: Springer, 2000.

HESELHAUS, S. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltschutzes. In: HANSMANN, K.; SELLNER, D. (Org.). **Grundzüge des Umweltrechts**. Berlin: Erich Schmidt, 2012. p. 3–54.

HEUN, W. Art. 109. In: DREIER, H. (Org.). **Grundgesetz-Kommentar: Artikel 83 - 146**. Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. p. 1012–1034.

HÖFLING, W. Verfassungsrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Zentralfragen der Staatsverschuldung. **Staatswissenschaften und Staatspraxis**, p. 421–447, 1995.

HÖFLING, W. Verantwortung im Umweltrecht: Eine grundrechtsdogmatische Problemskizze. In: LANGE, K. (Org.). **Gesamtverantwortung statt Verantwortungspartzellierung im Umweltrecht**. Baden-Baden: Nomos, 1997. p. 155–167.

KIRCHHOF, G. Art. 109. In: MANGOLDT, H.; KLEIN, F.; STARCK, C. (Org.). **Kommentar zum Grundgesetz**. München: Vahlen, 2010. p. 1433–1490.

KLOEPFER, M. Umweltschutz als Verfassungsrecht: Zum neuen Art. 20a GG. **Deutsches Verwaltungsblatt**, n. 2, p. 73–80, 1996.

KLOEPFER, M. **Umweltrecht**. 3. ed. München: C. H. Beck, 2004.

KLOEPFER, M. **Verfassungsrecht**. München: C. H. Beck, 2011.

KLOEPFER, M.; VIERHAUS, H.-P. Freiheit und Umweltschutz. In: KLOEPFER, M. (Org.). **Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht**. Bonn: Economica, 1995. p. 29–59.

KOMMER, S. Diffuse Umweltrechte in Brasilien: am Beispiel von Kollektivklagen gegen ökologische Schäden durch queimadas. **Zeitschrift für Umweltrecht**, n. 9, p. 459–468, 2012.

KRELL, A. Die normative Ausgestaltung des brasilianischen Umweltrechtes und die Hauptprobleme seiner methodisch abgesicherten Anwendung. **Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart**, v. 62, p. 693–712, 2014.

KUBE, H. Art. 109. In: MAUNZ, T.; DÜRIG, G.; HERZOG, R. (Org.). **Kommentar zum Grundgesetz**. München: C. H. Beck, 2012.

LÖHR, D. Resilienz vs. Effizienz: ein kritischer Blick auf die Umweltökonomie. **Umweltwissenschaften und Schadstoff-Forschung**, v. 21, n. 4, p. 393–406, 31 ago. 2009.

MATIAS, J. L. N.; MATTEI, J. Aspectos comparativos da proteção ambiental no Brasil e na Alemanha. **Nomos**, v. 34, n. 2, p. 227–244, jul./dez. 2014.

MORAES, G. DE O.; MARQUES JÚNIOR, W. P. A construção do paradigma ecocêntrico no novo constitucionalismo democrático dos países da UNASUL. **Revista de Direito Brasileira**, v. 3, n. 5, p. 42–69, mai./ago. 2013.

MÖSLEIN, F. Steuerrecht und Marktstabilität. **Juristen Zeitung**, n. 5, p. 243–251, 2012.

PETTER, L. J. **Princípios Constitucionais da Ordem Econômica**: O significado e o alcance do art. 170 da Constituição Federal. 2. ed. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2008.

RODI, M. Art. 109. In: KAHL, W.; WALDHOFF, C.; WALTER, C. (Org.). **Bonner Kommentar zum Grundgesetz**. Heidelberg: C.F. Müller, 2004. p. 1–398.

SARLET, I. W.; MARINONI, L. G.; MITIDIERO, D. **Curso de Direito Constitucional**. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2012.

SIEKMANN, H. Art. 109. In: SACHS, M. (Org.). **Grundgesetz**. München: C. H. Beck, 2014. p. 2297–2331.

SILVA, V. C. DE L. E; ELALI, A. DE S. D. A extrafiscalidade em matéria ambiental: tributação indutora como mecanismo de defesa do meio ambiente. **Revista Pesquisas Jurídicas**, v. 1, n. 1, p. 47–66, jul./dez. 2012.

STERN, K. **Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung**. München: C. H. Beck, 1980.

STURM, B.; VOGT, C. **Umweltökonomik**: Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin; Heidelberg: Physica-Verlag, 2011.

UPRIMNY, R. The Recent Transformation of Constitutional Law in Latin America: Trends and Challenges. **Texas Law Review**, v. 89, p. 1587–1609, 2011.

VOSSKUHL, A. Umweltschutz und Grundgesetz. **Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht**, n. 1/2, p. 1–8, 2013.